

Artikel 83. Verfahren zur Abwicklung eines Geschäftes mit Interessiertheit

1. Ein Geschäft, bei dem Befangenheit besteht, erfordert keine verbindliche Vorabzustimmung zu dessen Abwicklung.

Der Direktorenrat (Aufsichtsrat) der Gesellschaft oder die Hauptversammlung der Aktionäre können ihre Zustimmung zu einem Geschäft, an dem befangene Personen beteiligt sind, vor dessen tatsächlicher Abwicklung gemäß diesem Artikel erteilen, sofern dazu eine Forderung seitens des alleinvertretungsberechtigten Exekutivorgans bzw. seitens eines Mitgliedes des kollegialen Exekutivorgans der Gesellschaft, eines Mitgliedes des Direktorenrates (Aufsichtsrates) der Gesellschaft oder seitens eines Aktionärs (mehrerer Aktionäre), der mindestens ein Prozent von stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft besitzt, vorliegt.

Eine Forderung zur Durchführung der Hauptversammlung der Aktionäre oder zur Abhaltung einer Sitzung des Direktorenrates (Aufsichtsrates) der Gesellschaft zwecks Lösung der Frage über die Bewilligung eines Geschäftes, bei dem Befangenheit besteht, ist in einem in Artikel 55 des vorliegenden Föderalen Gesetzes vorgesehenen Verfahren zuzusenden und zu erörtern. Der Direktorenrat (Aufsichtsrat) der Gesellschaft ist berechtigt, Forderungen zur Durchführung der Hauptversammlung der Aktionäre bzw. zur Abhaltung einer Sitzung des Direktorenrates (Aufsichtsrates) der Gesellschaft aus Gründen, die in Artikel 55 des vorliegenden Föderalen Gesetzes vorgesehen sind, abzuweisen. Dies gilt auch, sofern zum Zeitpunkt der Behandlung von genannten Forderungen ein Beschluss über die Bewilligung oder Verweigerung des einschlägigen Geschäftes bereits vorliegt. Eine erneute Anmeldung von Forderungen ist frühestens nach drei Monaten möglich, es sei denn, dass in der Gesellschaftssatzung eine kürzere Frist vorgesehen ist.

2. Im Fall der Ziffer 1 dieses Artikels wird der Beschluss über die Bewilligung eines Geschäftes, bei dem Befangenheit besteht, in einer nicht öffentlichen Gesellschaft vom Direktorenrat (Aufsichtsrat) dieser Gesellschaft mit einer Stimmenmehrheit von den in das Geschäft nicht einbezogenen Direktoren gefasst, unter Vorbehalt, dass die Gesellschaftssatzung keine größere Stimmenanzahl vorsieht. Sollte die Anzahl von Direktoren, die am Geschäft nicht beteiligt sind, das in der Satzung bestimmte und für die Abhaltung einer Sitzung des Direktorenrates (Aufsichtsrates) erforderliche Quorum unterschreiten, ist der Beschluss zur jeweiligen Frage in der Hauptversammlung der Aktionäre nach Maßgabe von Ziffer 4 dieses Artikels zu fassen.
3. Im Fall der Ziffer 1 dieses Artikels wird der Beschluss über die Bewilligung eines Geschäftes, bei dem Befangenheit besteht, in einer öffentlichen Gesellschaft vom Direktorenrat (Aufsichtsrat) dieser Gesellschaft mit einer Stimmenmehrheit von den am Geschäft nicht beteiligten Direktoren gefasst (sofern die Gesellschaftssatzung keine größere Stimmenanzahl vorsieht). Es ist dabei unzulässig, dass die an der Beschlussfassung teilnehmenden Direktoren als folgende Personen agieren oder binnen eines Jahres, das dem gefassten Beschluss vorausgeht, agiert haben:

- 1) als Personen, die mit Funktionen des alleinvertretungsberechtigten

Exekutivorgans der Gesellschaft, insbesondere als deren Geschäftsführer und Mitglieder des kollegialen Exekutivorgans betraut sind, oder die Amtsträger in Verwaltungsorganen der Verwaltungsfirma der Gesellschaft sind;

- 2) als Personen, deren Ehepartner, Eltern, Kinder, vollbürtige und halbbürtige Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder Ämter in Verwaltungsorganen der Verwaltungsfirma der Gesellschaft oder in der Verwaltungsfirma der Gesellschaft belegen bzw. als Personen, die Geschäftsführer der Gesellschaft sind;
 - 3) als Personen, von denen die Gesellschaft selbst oder deren Verwaltungsfirma (Geschäftsführer), auf die Befugnisse des alleinvertretungsberechtigten Exekutivorgans der Gesellschaft übertragen worden sind, beherrscht werden, sowie als Personen, die berechtigt sind, der Gesellschaft verbindliche Weisungen zu erteilen.
- 3.1. Falls die Anzahl von Direktoren, die nicht am Geschäft beteiligt sind und die den Anforderungen in Ziffer 3 dieses Artikels unterfallen, weniger als zwei Personen beträgt, und sofern eine größere Anzahl von Direktoren, die das Quorum für die Abhaltung einer Sitzung des Direktorenrates (Aufsichtsrates) der öffentlichen Gesellschaft zur jeweiligen Frage bildet, nicht in der Gesellschaftssatzung vorgesehen ist, bedarf solch ein Geschäft der Zustimmung der Hauptversammlung der Aktionäre in einem in Ziffer 4 dieses Artikels geregelten Verfahren.
- 3.2. In der Gesellschaftssatzung kann vorgesehen werden, dass alle oder einzelne Geschäfte, an denen befangene Personen beteiligt sind, und die keiner Zustimmung der Hauptversammlung der Aktionäre gemäß Ziffer 4 dieses Artikels bedürfen, im Falle der Ziffer 1 des vorliegenden Artikels jedoch von den in das Geschäft nicht einbezogenen Direktoren, die den Anforderungen in Ziffer 3 dieses Artikels unterfallen sowie zusätzlichen, in der Gesellschaftssatzung vorgeschriebenen Kriterien entsprechen, zu billigen sind. Sofern dies der Fall ist, muss die Gesellschaftssatzung auch ein Quorum, das aus mindestens zwei Direktoren zu bestehen ist, vorsehen, um eine Sitzung des Direktorenrates (Aufsichtsrates) zur jeweiligen Frage auszutragen.

Wenn die Anzahl der benannten Direktoren unter die in der Gesellschaftssatzung festgelegte und das Quorum bildende Mindestzahl, die für die Abhaltung einer Sitzung des Direktorenrates (Aufsichtsrates) der Gesellschaft zur jeweiligen Frage vonnöten ist, fällt, ist ein solcher Beschluss von der Hauptversammlung der Aktionäre in einem in Ziffer 4 dieses Artikels geregelten Verfahren zu fassen.

4. Der Beschluss über die Bewilligung eines Geschäftes, bei dem Befangenheit besteht, wird von der Hauptversammlung der Aktionäre mit einer Stimmenmehrheit aller Aktionäre – Besitzer von stimmberechtigten Aktien –, die an der Hauptversammlung teilnehmen und die an diesem Geschäft nicht beteiligt sind bzw. von keinen Personen, die am Geschäft beteiligt sind, beherrscht werden, in folgenden Fällen gefasst:
- sofern der Betrag dieses Geschäftes bzw. mehrerer miteinander verbundener Geschäfte oder der Preis bzw. Bilanzwert des Vermögens, dessen Erwerb sowie tatsächliche oder mögliche Veräußerung solche

Geschäfte zum Gegenstand haben, zehn oder mehr Prozent von dem aufgrund der buchhalterischen Abschlüsse (Finanzberichte) der Gesellschaft zum letzten Berichtsdatum ermittelten Bilanzwert des Gesellschaftsvermögens der Gesellschaft beträgt, ausgenommen davon sind Geschäfte, die in Absatz drei und vier dieser Ziffer genannt sind;

- sofern das Geschäft bzw. mehrere miteinander verbundene Geschäfte eine Veräußerung von Stammaktien darstellen, die mehr als zwei Prozent von Stammaktien, die von der Gesellschaft zuvor platziert worden sind, und von Stammaktien, in die zuvor platzierte und in Aktien wandelbare emittierte Wertpapiere konvertiert werden können, betragen, falls in der Gesellschaftssatzung keine geringere Aktienanzahl vorgesehen ist;
- sofern das Geschäft bzw. mehrere miteinander verbundene Geschäfte eine Veräußerung von Vorzugsaktien darstellen, die mehr als zwei Prozent von Aktien, die von der Gesellschaft zuvor platziert worden sind, und von Aktien, in die zuvor platzierte und in Aktien wandelbare emittierte Wertpapiere konvertiert werden können, betragen, falls in der Gesellschaftssatzung keine geringere Aktienanzahl vorgesehen ist.

Die Hauptversammlung der Aktionäre gilt als beschlussfähig, indem sie den in dieser Ziffer beschriebenen Beschluss fasst, unabhängig davon, wie viele in das jeweilige Geschäft nicht einbezogene Aktionäre – Besitzer von stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft –, daran teilnehmen.

- 4.1. Sofern eine nicht öffentliche Gesellschaft ein Geschäft abwickelt, das gemäß Ziffer 4 dieses Artikels einer Zustimmung bedarf, bzw. werden dabei alle Aktionäre – Besitzer von stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft – als Personen, die an diesem Geschäft beteiligt sind, anerkannt, und sollte einer solcher Aktionäre die Zustimmung zur Geschäftsabwicklung beanspruchen (unter Vorbehalt, dass dieses Recht ihm durch die Gesellschaftssatzung eingeräumt ist), so wird die erforderliche Zustimmung mit einer Stimmenmehrheit aller Aktionäre – Besitzer von stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft –, die an der Hauptversammlung teilnehmen, erteilt.

Sofern bei der Abwicklung eines Geschäftes, das gemäß Ziffer 4 dieses Artikels einer Zustimmung bedarf, alle Aktionäre – Besitzer von stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft – als Personen anerkannt werden, die an diesem Geschäft beteiligt sind, und ist dabei an der Abwicklung dieses Geschäftes auch eine andere Person (Personen) gemäß Artikel 81 Ziffer 1 des vorliegenden Föderalen Gesetzes interessiert, so wird die erforderliche Zustimmung zur Geschäftsabwicklung mit einer Stimmenmehrheit aller Aktionäre – Besitzer von stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft –, die an der Hauptversammlung teilnehmen, erteilt.

6. Für den Beschluss über die Bewilligung eines Geschäftes, bei dem Befangenheit besteht, gelten die in Artikel 79 Ziffer 4 des vorliegenden Föderalen Gesetzes vorgeschriebenen Regelungen. Darüber hinaus muss der Beschluss über die Bewilligung eines Geschäftes, bei dem Befangenheit besteht, folgende Daten enthalten: Person (Personen), die an dem Geschäft beteiligt sind, sowie Gründe,

warum diese Person (jede dieser Personen), die am Geschäft beteiligt ist, als befangene Person anzuerkennen ist.

7. Für die Beschlussfassung über die Bewilligung oder anschließende Freigabe eines Geschäftes mit befangenen Personen durch den Direktorenrat (Aufsichtsrat) der Gesellschaft und die Hauptversammlung der Aktionäre wird der Preis der zu veräußernden bzw. zu erwerbenden Vermögenswerte und Dienstleistungen vom Direktorenrat (Aufsichtsrat) der Gesellschaft nach Maßgabe des Artikels 77 des vorliegenden Föderalen Gesetzes festgestellt.
8. Die Satzung einer nicht öffentlichen Gesellschaft kann ein Verfahren für die Abwicklung von Geschäften mit befangenen Personen vorsehen, das von dem in diesem Kapitel festgesetzten Verfahren abweicht, oder festlegen, dass die Bestimmungen von Kapitel XI des vorliegenden Föderalen Gesetzes nicht auf diese Gesellschaft anwendbar sind. Solche Bestimmungen können in der Satzung einer nicht öffentlichen Gesellschaft bei deren Gründung bzw. bei Abänderungen der Gesellschaftssatzung aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Hauptversammlung der Aktionäre vorgesehen werden. Die genannten Bestimmungen werden durch einstimmigen Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre aus der Satzung gestrichen.